

Trumponomics: Auswirkungen von Trumps Politik auf die US-Wirtschaft

von Dr. D. Schlothmann

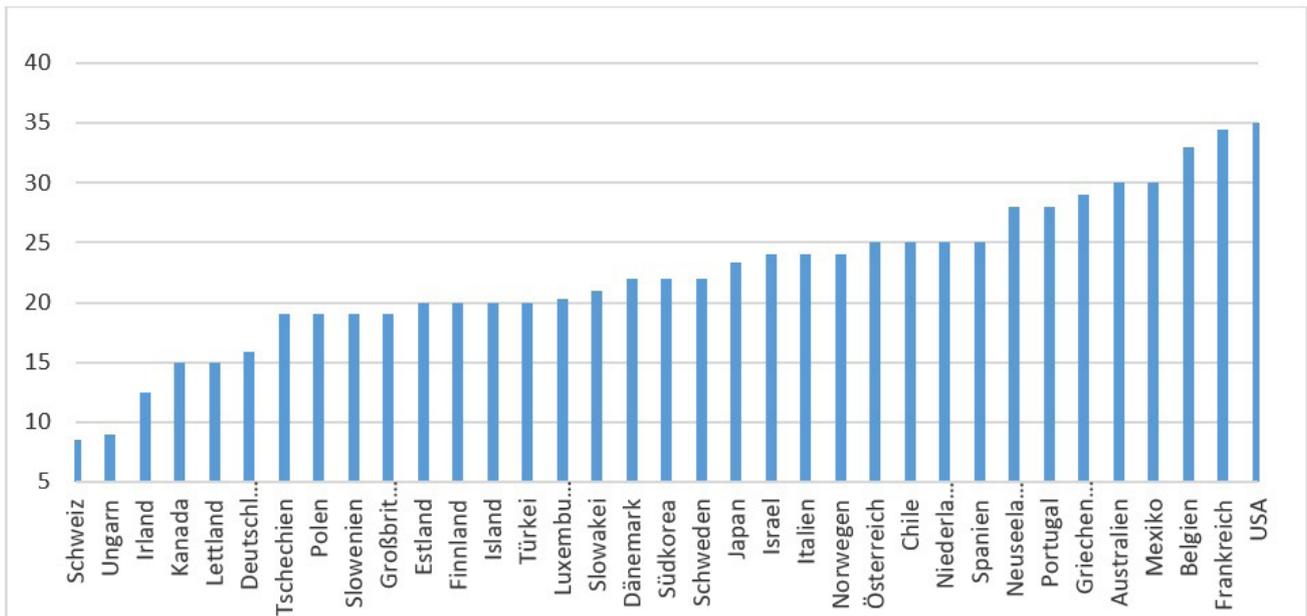


Abbildung 1: Maximale Körperschaftsteuersätze 2017 (eigene Darstellung auf Basis der Daten: OECD, 2018).

Bei dem vorliegenden Beitrag handelt es sich um eine Zusammenfassung des von Dr. Daniel Schlothmann am 10.07.2018 im Rahmen des wissenschaftlichen Forschungsseminars an der TU Chemnitz gehaltenen Vortrags unter dem gleichnamigen Titel.

Einleitung

Vor zwei Jahren gewann der Immobilienunternehmer Donald J. Trump die Präsidentschaftswahl in den Vereinigten Staaten und wurde am 20. Januar 2017 als 45. Präsident vereidigt.

Bereits im Wahlkampf kündigte Trump eine grundlegende Neuausrichtung der US-Politik an. Im Mittelpunkt seiner Agenda stand neben der Zuwanderungs- bzw. Abschottungspolitik (Stichwort Grenzmauer zu Mexiko) vor allem die Wirtschaftspolitik. Sein immer wieder verkündetes Mantra lautete

„America first“. Bei seiner, auch als Trumponomics bezeichneten, Wirtschaftspolitik handelt es sich gemäß Schlothmann (2017, S. 4) um eine Mischung aus expansiver Fiskalpolitik, protektionistischen Maßnahmen und angebotsorientierter Politik.

Drei konkrete Vorhaben, die teilweise bereits umgesetzt wurden, stellen die Reform der Körperschaftsteuer, die Verhängung von Einfuhrzöllen und zusätzliche Investitionen in die amerikanische Infrastruktur dar. Das mit diesen drei Vorhaben verbundene Ziel besteht darin, die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts USA zu steigern, so dass Unternehmen

verstärkt in den Vereinigten Staaten investieren. Dadurch sollen zusätzliche Arbeitsplätze entstehen und sich das Wirtschaftswachstum be-

In dieser Ausgabe

Trumponomics: Auswirkungen von Trumps Politik auf die US-Wirtschaft von D. Schlothman	1
Strafrechtlicher Rechtsgüterschutz bei der Einführung sicherheitsbedenklicher Produkte via Internet von S. Schroth.	5
Betrügerisches Verhalten bei geschlossenen Fonds: Eine Analyse aus ökonomischer und rechtlicher Perspektive von S. F. Löhr	8
Zitate & Veranstaltungshinweise...	12

schleunigen. Wie sich die Vorhaben gemäß makroökonomischer Theorie auf die US-Wirtschaft auswirken sollten, wird im Folgenden erörtert.

Reform der Körperschaftsteuer

Im internationalen Vergleich verfügten die Vereinigten Staaten lange Zeit über den höchsten Körperschaftsteuersatz aller Industrienationen. Dieser betrug seit der letzten großen Steuerreform, die noch unter Ronald Reagan in den 1980er Jahren verabschiedet worden war, 35 Prozent auf den von US-Unternehmen weltweit erwirtschafteten Gewinn (Welteinkommensprinzip). Im Wahlkampf kündigte Trump eine Senkung dieses Steuersatzes auf 15 Prozent an.

Die dann tatsächlich im Dezember 2017 unter dem Titel „The Tax Cuts and Jobs Act“ verabschiedete Steuerreform umfasste eine Senkung des maximalen Grenzsteuersatzes von 35 Prozent auf eine Flat Tax in Höhe von 21 Prozent. Außerdem wird das Welteinkommensprinzip durch das Territorialprinzip (Gewinne werden zukünftig dort versteuert, wo sie erwirtschaftet werden) ersetzt, werden diverse Abschreibungsregelungen geändert und eine Repatriierungssteuer auf von US-Unternehmen bisher im Ausland gehortete Gewinne eingeführt.¹

Gemäß makroökonomischer Theorie führt eine Senkung der Körperschaftsteuer zu einem Rückgang der Kapitalnutzungskosten.² Durch die gesunkenen Kosten des Inputfaktors Kapital sollte es zu einem Anstieg der Investitionen kommen. Eine stärkere Investitionsnachfrage im Inland würde wiederum die aggregierte Güternachfrage im Inland steigern und entsprechend auch die Wirtschaftsleistung, da diese Nachfrage auch durch im Inland produzierte Güter gedeckt würde. Hinsichtlich der Beschäftigung wäre zunächst davon auszugehen, dass die zur Sättigung der gestiegenen inländischen Nachfrage benötigte höhere Produktionskapazität auch zu einem höheren Personalbedarf der Unternehmen und entsprechend einem Anstieg der Beschäftigung führt.

Ein Blick auf jüngere Studien zu den Auswirkungen von Körper-

	2016	2017
Exporte von Waren und Dienstleistungen	107,9	188,0
Importe von Waren und Dienstleistungen	479,2	523,7
Waren-Exporte	115,9	130,4
Waren-Importe	463,2	506,3
Dienstleistungs-Exporte	54,9	57,6
Dienstleistungs-Importe	16,0	17,4
Primäreinkommen (Zuflüsse)	15,1	17,1
Primäreinkommen (Abflüsse)	33,2	33,3

Tabelle 1: Ausgewählte Komponenten der US-Leistungsbilanz gegenüber China (in Mrd. US-Dollar), Datenquelle: U.S. Bureau of Economic Analysis, 2018.

schaftsteuersenkungen auf Investitionen, Beschäftigung und die Wirtschaftsleistung zeigt jedoch, dass die zu erwartenden, aus einer Steuersenkung resultierenden, positiven Effekte sich nicht in jedem Bereich einstellen. So führen solche Steuersenkungen gemäß Studien von Djankov et al. (2010), Arnold et al. (2011), Bond und Xing (2015) zwar zu höheren Investitionen, die Effekte auf die Beschäftigung sind hingegen nicht eindeutig. So ermittelten Shuai und Chmura (2013) sowie Giroud und Rauh (2015) einen positiven Beschäftigungseffekt, wohingegen dieser in den Arbeiten von Feldmann (2011) und Estache und Gersey (2018) negativ ausfällt. Die Begründung für dieses sogenannte „Unemployment Puzzle of Corporate Taxation“ liegt in einer möglichen Substitution von Arbeit durch Kapital, da der Inputfaktor Kapital bei einer Senkung der Körperschaftsteuer relativ zum Inputfaktor Arbeit günstiger wird und entsprechend stärker verwendet wird. Die Auswirkungen von Körperschaftsteuersenkungen auf das BIP sind üblicherweise positiv.³

Ob die durch zusätzliches Wirtschaftswachstum höheren Staatseinnahmen ausreichen, um deren Rückgang durch die Senkung der Steuersätze zu kompensieren, hängt vom Ausmaß des zusätzlichen Wirtschaftswachstums ab. So hatten beispielsweise die Steuersenkungen der Reagan-Regierung in den 1980er Jahren rückläufige Steuereinnahmen und hohe Budgetdefizite zur Folge.

Strafzölle gegen chinesische Waren

Bereits im Wahlkampf hatte Trump bedeutende Handelspartner der Vereinigten Staaten, vor allem Mexiko, Deutschland, Japan und China, für deren Handelspraktiken kritisiert. Insbesondere gegenüber diesen vier Ländern wiesen die USA in den Jahren 2016 und 2017 hohe Handelsbilanzdefizite auf. Allein das Defizit gegenüber China betrug in den vergangenen beiden Jahren, wie in Tabelle 1 zu sehen, 347 bzw. 376 Mrd. US-Dollar.

Nachdem er bereits zuvor Zölle gegen einzelne Produkte, wie insbesondere Stahl, verhängt hatte, verkündete Trump am 15. Juni 2018 die Einführung von Strafzöllen gegen chinesische Produkte im Wert von 50 Mrd. US-Dollar. Zunächst wurden ab dem 6. Juli Zölle in Höhe von 25 Prozent auf chinesische Waren im Wert von 34 Mrd. US-Dollar erhoben. Am 23. August kamen Zölle auf weitere Produkte im Wert von 16 Mrd. US-Dollar hinzu. Den bisher größten Schritt stellten die seit dem 24. September geltenden 10 Prozent-Zölle auf chinesische Waren im Wert von 200 Milliarden US-Dollar dar. Diese sollen ab dem Januar 2019 ebenfalls auf 25 Prozent steigen.

Auf die von den USA verhängten Zölle reagierte China mit Gegenzöllen, insbesondere auf US-amerikanische Agrarprodukte wie Sojabohnen, Schweinefleisch und Orangensaft. Die chinesischen Strafzölle betreffen aktuell US-Produkte im Wert von 50 Mrd. US-Dollar und sollen im Jahr 2019 um weitere 60 Mrd. US-Dollar steigen. Trump wiederum kündigte weitere Strafzölle auf Produkte im Wert von 267 Mrd. US-Dollar an, soll-

¹ Vgl. USA, 2017.

² Vgl. Hall, Jorgenson, 1967 und Bond, Xing, 2015.

³ Vgl. Lee, Gordon, 2005 und Arnold et al., 2011.

te China die angekündigten Gegenzölle tatsächlich verhängen.⁴ Wie ein Blick auf Tabelle 1 zeigt, wäre dann nahezu der komplette Warenhandel zwischen den beiden Ländern von Zöllen betroffen.

Die direkte Folge der Einführung von Zöllen besteht darin, dass die Preise der betroffenen Produkte im Importland steigen. Wenn nun die Preise der aus China importierten Güter aufgrund der Zölle steigen, verteuern sich diese auch relativ gegenüber Konkurrenzprodukten aus den USA und Produkten anderer Handelspartner der Vereinigten Staaten. Entsprechend sinkt die US-Nachfrage nach chinesischen Produkten, so dass sich die US-Handelsbilanz gegenüber China verbessern sollte. Die geringere Nachfrage nach chinesischen Produkten hat allerdings auch zur Folge, dass der Yuan weniger nachgefragt wird und entsprechend gegenüber dem US-Dollar abwerten sollte. Durch diese Abwertung werden chinesische Produkte dann wiederum relativ zu US-Produkten wieder günstiger, so dass sich der preissteigernde Effekt der Zölle verringert.

Da der zollbedingte Preisanstieg den wechselkursbedingten Preisrückgang dominiert, kommt es insgesamt zu einem Anstieg des Preisniveaus in den Vereinigten Staaten. Im Jahr 2017 machten chinesische Produkte etwa 2,6 Prozent am US-BIP aus. Würden die Preise chinesischer Produkte in Folge der Strafzölle um durchschnittlich 10 Prozent steigen, ergäbe sich demnach eine zusätzliche Inflation von 0,26 Prozent. Da die US-Inflation gemäß des von der US-Zentralbank bei geldpolitischen Entscheidungen berücksichtigten Personal Consumption Expenditures (PCE)-Index⁵ bereits im Juli 2018 mit 2 Prozent der Fed-Zielmarke entsprach,⁶ würde der Druck, den Leitzins weiter zu erhöhen, ebenfalls zunehmen.

Vor dem Hintergrund, dass sie die Leitzinsen bereits seit Dezember 2015 von 0 bis 0,25 auf zuletzt 2 bis 2,25 Prozent erhöht hat und sich die Zinserhöhungen auch auf die Renditen von US-Staatsanleihen auswirken, die für 10-jährige Schuldpapiere mittlerweile etwa 3,2 Prozent betragen, würde sich dies be-

sonders negativ auf den US-Staatshaushalt auswirken, da die USA bereits mit ca. 105 Prozent der Wirtschaftsleistung verschuldet sind. Somit resultieren aus einem Anstieg des Zinsniveaus um einen Prozentpunkt – bezogen auf die Staatsschulden des Bundes in Höhe von aktuell ca. 21,1 Billionen US-Dollar – zusätzliche Zinsausgaben von 211 Mrd. US-Dollar jährlich. Dies schränkt wiederum die Spielräume für Steuersenkungen und höhere Staatsausgaben, die Teil der trumpfschen Agenda sind, deutlich ein. Das erklärt auch, weshalb Trump die Zinserhöhungspolitik der Fed, die er im Präsidentschaftswahlkampf noch gefordert hatte, zuletzt als „verrückt“ bezeichnete.

Ein zusätzliches Risiko für die Vereinigten Staaten stellen die großen Bestände an US-Staatsanleihen dar, die von China gehalten werden. So beliefen sich die chinesischen Bestände an US-Staatsanleihen im Juli 2018 auf 1.171 Mrd. US-Dollar.⁷ Damit ist China der größte Gläubiger der USA. Würde die chinesische Regierung nun mit massiven Verkäufen von US-Staatsanleihen auf die Zölle reagieren, hätte dies einen zusätzlichen Anstieg der Zinsen in den Vereinigten Staaten zur Folge. Wie man bereits in den vergangenen Wochen beobachten konnte, sorgt das steigende Zinsniveau für Nervosität und Kursverluste an den US-Aktienmärkten. Somit könnte eine solche Vergeltungsmaßnahme auch zu Verwerfungen an den Börsen führen, die sich in der Regel über den Vermögenseffekt auch auf die Realwirtschaft auswirken.

Investitionen in die US-Infrastruktur

Wie der Verband der amerikanischen Bauingenieure in einer Studie im Jahr 2016 feststellte, befindet sich die US-Infrastruktur in einem teilweise maroden Zustand, und es besteht, basierend auf den Plänen der Obama-Regierung, bis zum Jahr 2025 eine Investitionslücke in Höhe von über 1,4 Billionen US-Dollar. Würde diese nicht geschlossen, fiel das US-Bruttoinlandsprodukt gemäß der Studie um ca. vier Billionen US-Dollar geringer aus. Außerdem würden etwa 2,5 Millionen Arbeitsplätze verloren gehen.⁸

⁷ Department of the Treasury/Federal Reserve Board, 2018.
<http://ticdata.treasury.gov/Publish/mfh.txt>

⁸ Vgl. American Society of Civil Engineers, 2016.

Im Wahlkampf kündigte Trump zusätzliche Investitionen in die US-Infrastruktur in Höhe von insgesamt einer Billion US-Dollar über einen Zeitraum von zehn Jahren an. Durch diese soll die Produktivität der US-Wirtschaft steigen und der Wirtschaftsstandort somit an Attraktivität hinzugewinnen.

Da sich eine sehr expansive Ausgabenpolitik des Staates unter Republikanern keiner übermäßig großen Beliebtheit erfreut und aufgrund der hohen Staatsverschuldung der Vereinigten Staaten, wurden die ursprünglichen Pläne mittlerweile deutlich zusammengestrichen. So sollen zwar gemäß des neuen Infrastruktur-Plans vom Februar 2018 in den kommenden Jahren insgesamt 1,5 Billionen US-Dollar in die US-Infrastruktur investiert werden, der Bund sich aber lediglich mit 200 Mrd. US-Dollar an den Kosten beteiligen, wohingegen der Löwenanteil von den Bundesstaaten, Kommunen und dem privaten Sektor übernommen werden soll.⁹ Die jährlichen Ausgaben des Bundes würden sich in diesem Fall statt auf 100 Mrd. US-Dollar auf lediglich 20 Mrd. US-Dollar belaufen.

Investitionen in die Infrastruktur wirken sich sowohl auf die Angebots- als auch auf der Nachfrageseite aus.

Als ein Pionier der Forschung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Infrastruktur gilt David Alan Aschauer. Auf seiner Studie aus dem Jahr 1989 aufbauend, folgten weitere wissenschaftliche Arbeiten. Die meisten dieser Studien verwenden die Cobb-Douglas Produktionsfunktion [$Y = A \cdot F(L, K)$], mit deren Hilfe die Entstehung der wirtschaftlichen Aktivität eines Landes, also der Output (Y), anhand des Produktivitätsniveaus (A) und der Inputfaktoren Arbeit (L) und Kapital (K) erklärt wird. Verbesserungen der Infrastruktur dienen hierbei der Steigerung der Kapitalproduktivität und können innerhalb der Produktionsfunktion als weiterer Faktor (G) angesehen werden. Somit ergibt sich eine um die Infrastruktur erweiterte Produktionsfunktion: $Y = A \cdot F(L, K, G)$. Gemäß dieser erweiterten Produktionsfunktion würde der Output bei einer Ausweitung der Infrastruktur steigen.¹⁰

⁹ Vgl. White House, 2018.

¹⁰ Vgl. Aschauer, 1989, S. 179.

⁴ Bryan, 2018 und BBC, 2018.

⁵ Ohne die schwankungsfreudigen Preise für Nahrung und Energie.

⁶ Federal Reserve Bank of St. Louis, 2018.

Zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur führen zudem zu einem Anstieg der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage, was ein höheres BIP gemäß Verwendungsrechnung (als Staatsausgaben) zur Folge hat. Bei einer Ausweitung der Staatsausgaben steigt allerdings auch die staatliche Kreditnachfrage, so dass es zu einem Rückgang der gesamtwirtschaftlichen Ersparnis kommt.

Infolge dessen muss auch der Preis für Kredite – also der Zins – steigen. Höhere Zinsen wiederum hätten aus Sicht von Unternehmen, die Investitionen mittels Krediten finanzieren, höhere Kapitalnutzungskosten zur Folge. Entsprechend würden diese ihre Investitionen reduzieren. Die privaten Haushalte würden auf die steigenden Zinsen mit einer Reduktion des privaten Konsums zugunsten einer höheren Ersparnis reagieren, da sich Sparen beim höheren Zins mehr lohnt (Substitutionseffekt). Somit würde der Staat auf der Nachfrageseite den privaten Sektor verdrängen. Dies wird als Crowding-Out-Effekt bezeichnet.¹¹

Der, trotz des Crowding-Out-Effekts, zu erwartende Anstieg der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage sollte in den USA in der kurzen Frist zu einem Anstieg des Preisniveaus führen. Dies lässt sich damit erklären, dass viele Sektoren in den USA bereits ohne den zusätzlichen Stimulus stark ausgelastet sind und ihre Kapazitäten kurzfristig kaum ausweiten können. Der Anstieg des Preisniveaus würde wiederum die Fed zu einer Verschärfung der Geldpolitik veranlassen, die eine Aufwertung des US-Dollar zur Folge hätte. Die Leistungsbilanz der Vereinigten Staaten würde sich zunächst aufgrund der steigenden Importnachfrage und der Aufwertung des US-Dollar verschlechtern.

Langfristig führt die Verbesserung der Infrastruktur zu einer Steigerung der Produktivität und geringeren Kosten für in den USA produzierende Unternehmen. Die höhere Produktivität und die niedrigeren Kosten würden den Unternehmen Preissenkungen ermöglichen. Auf das sinkende Preisniveau bzw. eine geringere Inflation würde die Fed mit einer expansiveren Geldpolitik reagieren, die wiederum eine Dollar-Abwertung zur Folge hätte. Aufgrund der niedrigeren Preise von US-Produkten und

der Abwertung des US-Dollar sollte sich die US-Leistungsbilanz langfristig verbessern.

Die Beschäftigung in den Vereinigten Staaten würde durch die Investitionen in die Infrastruktur sowohl kurzfristig – aufgrund der gestiegenen gesamtwirtschaftlichen Nachfrage – als auch langfristig – aufgrund der verbesserten preislichen Wettbewerbsfähigkeit von in den USA produzierenden Unternehmen – steigen.

Fazit

Die als Trumponomics bezeichnete Wirtschaftspolitik des gegenwärtigen US-Präsidenten umfasst verschiedene Vorhaben, deren Ziel in einer Stärkung des Wirtschaftsstandorts USA und damit verbunden der Schaffung neuer Arbeitsplätze, höherer Investitionen und einem stärkeren Wirtschaftswachstum besteht. Auch zu einer Verbesserung der bisher stark defizitären Leistungsbilanz sollen die Maßnahmen beitragen.

Wie die Analyse der drei Vorhaben 1. Körperschaftsteuerreform, 2. Importzölle und 3. Investitionen in die Infrastruktur gezeigt hat, sollten insbesondere die Steuerreform und die Investitionen in die Infrastruktur tatsächlich zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts USA führen und ein stärkeres Wirtschaftswachstum zur Folge haben. Allerdings liegt das Risiko dieser expansiven fiskalpolitischen Maßnahmen in einer möglichen Überhitzung der US-Wirtschaft und damit einhergehend einem Anziehen der Inflation, welches wiederum eine restriktivere Geldpolitik der Fed zur Folge hätte. Diese würde sich belastend auf den US-Staatshaushalt auswirken.

Die gegen China verhängten Importzölle dürften aufgrund der zu erwartenden Aufwertung des US-Dollar und der wahrscheinlichen Verschärfung der Geldpolitik durch die Fed hingegen eher negative Folgen für die US-Wirtschaft haben. Darüber hinaus könnten sich für die US-Wirtschaft Probleme ergeben, wenn Produktionsketten vom Handelskonflikt mit China bedroht wären. So stellt China beispielsweise den größten Produzenten seltener Erden dar und könnte bei einer weiteren Verschärfung des Konflikts die Lieferung an US-Unternehmen einschränken.

Last but not least wirken sich Zölle gemäß Außenwirtschaftstheorien wohlfahrtsmindernd aus, da Produkte möglicherweise nicht mehr in den Ländern hergestellt werden, die gemäß ihrer Faktorausstattung am besten dazu geeignet wären und über komparative Kostenvorteile verfügen.

Literaturverzeichnis

- American Society of Civil Engineers, 2016: Failure to act – Closing the infrastructure investment gap, abgerufen am 23.10.2018 unter: <http://www.infrastructurereportcard.org/wp-content/uploads/2016/10/ASCE-Failure-to-Act-2016-FINAL.pdf>.
- Arnold, J. M./Brys, B./Heady, C./Johansson, A./Schwellnus, C./Vartia, L. (2011): Tax Policy for Economic Recovery and Growth, in: *The Economic Journal*, Nr. 121/2011, S. F59-F80.
- Aschauer, D. A. (1989): Is Public Expenditure Productive?, in: *Journal of Monetary Economics*, Nr. 23/1989, S. 177-200.
- BBC (2018): China hits back at Trump with tariffs on \$60bn of US goods, abgerufen am 23.10.2018 unter: <https://www.bbc.com/news/business-45555749>.
- Bond, S./Xing, J. (2015): Corporate Taxation and capital accumulation: Evidence from sectoral panel data for 14 OECD countries, in: *Journal of Public Economics*, Nr. 130/2015, S. 15-31.
- Bryan, B. (2018): Trump's trade war with China is about to start hitting the goods you buy most, abgerufen am 23.10.2018 unter: <https://www.businessinsider.de/trump-china-trade-war-items-2018-7?r=US&IR=T>.
- Buiter, W. H. (1977): 'Crowding out' and the effectiveness of fiscal policy, in: *Journal of Public Economics*, Nr. 7(3)/1977, S.309-328.
- Department of the Treasury/Federal Reserve Board (2018): Major foreign holders of treasury securities, abgerufen am 23.10.2018 unter: <http://ticdata.treasury.gov/Publish/mfh.txt>.
- Djankov, S./Ganser, T./McLiesh, C./Ramalho, R./Shleifer, A. (2010): The Effect of Corporate Taxes on Investment and Entrepreneurship, in: *American Economic Journal*, Nr. 2/2010, S. 31-64.
- Estache, A./Gersey, B. (2018): Do corporate income tax rates cuts create jobs? The European experience, ECARES working paper, 2018-01.
- Federal Reserve Bank of St. Louis (2018): Personal Consumption Expenditures Excluding Food and Energy, abgerufen

¹¹ Vgl. Spencer, Yohe, 1970 und Buiter, 1977.

- am 23.10.2018 unter: <https://fred.stlouisfed.org/series/PCEPILFE>.
- Feldmann, H. (2011): The Unemployment Puzzle of Corporate Taxation, in: Public Finance Review, Nr. 39(6)/2011, S. 743-769.
- Giroud, X./Rauh, J. (2015): State Taxation and the Reallocation of Business Activity: Evidence from Establishment-Level Data, NBER Working Paper Nr. 21534/2015. Abgerufen am 23.10.2018 unter: <https://www.nber.org/papers/w21534>.
- Hall, R. E./Jorgenson, D. W. (1967): Tax Policy and Investment Behavior, in: The American Economic Review, Vol. 57, Nr. 3/1967, S. 391-414.
- Lee, Y./Gordon, R. (2005): Tax structure and economic growth, in: Journal of Public Economics, Nr. 89(5-6)/2005, S. 1027-1043.
- OECD (2018): Corporate income tax rates, abgerufen am 23.10.2018 unter: http://www.oecd.org/tax/tax-policy/tax-database.htm#C_CorporateCapital.
- Schlothmann, D. (2017): Trumponomics – Was Präsident Trumps Vorhaben für die US- und Weltwirtschaft bedeuten, Springer, Wiesbaden.
- Shuai, X./Chmura, C. (2013): The Effect of State Corporate Income Tax Rate Cuts on Job Creation, in: School of Professional and Continuing Studies Faculty Publications, Nr. 56/2013.
- Spencer, R. W./Yohe, W. P. (1970): The “crowding out” of private expenditures by fiscal policy actions, in: Federal Reserve Bank of St. Louis Review, Nr. 52(10)/1970, S. 12-24.
- U.S. Bureau of Economic Analysis (2018): U.S. International Transactions, abgerufen am 23.10.2018 unter: <https://apps.bea.gov/itable/itable.cfm?reqid=62&step=1>.
- USA (2017): Public Law No: 115-97 (12/22/2017), abgerufen am 23.10.2018 unter: <https://www.congress.gov/bill/115th-congress/house-bill/1>.
- White House (2018): Building a Stronger America: President Donald J. Trump’s American Infrastructure Initiative, abgerufen am 23.10.2018 unter: <https://www.whitehouse.gov/briefings-statements/building-stronger-america-president-donald-j-trumps-american-infrastructure-initiative/>.

Strafrechtlicher Rechtsgüterschutz bei der Einführung sicherheitsbedenklicher Produkte via Internet: Unter besonderer Berücksichtigung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Betreibern elektronischer Marktplätze

von Dr. S. Schroth

Bei dem vorliegenden Beitrag handelt es sich um eine Zusammenfassung der Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades des Doctor juris von Sven Schroth. Die Doktorarbeit ist in gebundener Fassung unter dem Titel „Strafrechtlicher Rechtsgüterschutz bei der Einführung sicherheitsbedenklicher Produkte via Internet: Unter besonderer Berücksichtigung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Betreibern elektronischer Marktplätze“ im GUC-Verlag für 44,95 € erhältlich (ISBN: 978-3-86367-058-0).

Die Arbeit mit dem Titel „Strafrechtlicher Rechtsgüterschutz bei der Einfuhr sicherheitsbedenklicher Produkte via Internet: Unter besonderer Berücksichtigung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Betreibern elektronischer Marktplätze“ widmet sich der Frage, ob und inwieweit sich die Betreiber von Handels- und Auktionsplattformen strafbar machen, wenn über ihre Plattformen gefährliche Produkte vertrieben werden. Sie versucht dabei, die Themenfelder der strafrechtlichen Produktverantwortung und der Providerhaftung miteinander zu verknüpfen.

Auf Handels- und Auktionsplattformen oder in Internetapotheken werden vermehrt qualitativ minderwertige, unsichere und zum Teil

sogar lebensgefährliche Produkte angeboten. Durch das Internet wird die digitale Welt zunehmend zum globalen und virtuellen Marktplatz, auf dem die Internetauktionenhäuser und Onlineshops Angebot und Nachfrage auf einfachstem Weg über die Landesgrenzen hinweg rund um die Uhr bequem per Mausclick beziehungsweise zunehmend per Touch zusammenbringen. Der Versand der dort gehandelten Produkte dauert meist nur wenige Tage, auch wenn sich der Artikelstandort außerhalb des europäischen Binnenraums befindet. Internetauktionenhäuser und Onlineshops schaffen durch ihre Plattformen eine für sie profitable und gleichsam auch erhebliche Gefahrenquelle für hochrangige Rechtsgüter.

In dieser Untersuchung wurde die Fragestellung nach den aktuellen Bekämpfungsmöglichkeiten sowie dem daraus resultierenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Hinblick auf die Produkteinfuhr bedenklicher und illegaler Produkte durch das Internet beleuchtet. Ob und inwieweit Strafrecht einen Beitrag zur Sicherheit in der Risikogesellschaft leisten kann, ist ein in der Politik, Soziologie und Rechtswissenschaft allgemein diskutiertes Problem.

1. Die Marktüberwachung stößt hinsichtlich der Produktsicherheit im Bereich des Internethandels an ihre systemimmanenten Grenzen. Die konventionellen amtlichen Kontrollen genügen nicht ansatzweise, um sich den Herausforderungen im Onlinehandel zu stellen. Eine flächendeckende und lückenlose Kontrolle ist im Bereich des Internets schlechterdings aus personellen und technischen Gründen auch gar nicht möglich und im Übrigen nicht zumutbar. Der laufenden und immer schnelleren Weiterentwicklung und gleichlaufend zunehmenden

den Bedeutung des Internethandels können die gesetzlichen Strukturen kaum noch Schritt halten. Die Plattformbetreiber fungieren als Intermediäre zwischen dem unmittelbaren Verletzer und dem Rechtsgutinhaber beziehungsweise der Rechtsgutverletzung. Sie sind diejenigen, die die technische Infrastruktur unterhalten und damit im Grunde auf Rechtsgutverletzungen schnell und flexibel reagieren könnten. Die Betreiber von Handels- und Auktionsplattformen agieren regelmäßig nicht als Wirtschaftsakteure im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes. Obwohl ihnen eine derart wichtige Rolle zukommt, sind Marktüberwachungsmaßnahmen ihnen gegenüber daher nicht möglich.

2. Der Handelsplattform selbst kommt als legitimum Geschäftsmodell im Grundsatz keine strafrechtliche Relevanz zu, sofern diese nicht gerade auf Rechtsgutverletzungen ausgerichtet ist. Der Gesetzgeber ist sich über die grundsätzliche Problematik, der Einfuhr sicherheitsbedenklicher Produkte mittels des Internets, im Klaren. Allerdings erwägt er bislang keine strafrechtliche Sanktionierung der Plattformbetreiber.

Die Thematik der strafrechtlichen Produktverantwortung bewegt sich insgesamt im Spannungsfeld zwischen Interessen der Verbraucher, an möglichst sicheren Produkten einerseits und regelmäßig wirtschaftlichen Interessen der Produzenten und anderen Wirtschaftsakteuren in der Vertriebskette andererseits. Gegenstand dieser häufig kriminalpolitischen Diskussion ist im Wesentlichen die strafrechtliche Sozialkontrolle, das heißt insbesondere die Frage, ob strafrechtliche Mittel zur Bekämpfung der „neuen Risiken“ eingesetzt werden können und sollen. Das Strafrecht stellt letztlich kein Allheilmittel und keine politische Allzweckwaffe zur Lösung aller aufkommenden gesellschaftlichen Probleme dar. Sämtliche strafrechtliche Ansätze zur Lösung dieser Probleme von vornherein und ausnahmslos abzulehnen, überzeugt in dieser Absolutheit in keiner Weise. Der Wunsch nach einem effektiven Strafrecht bedeutet nicht zwangsläufig, dass der strafrechtliche Schutz auch möglichst lückenlos zu sein hat. Das Recht und insbesondere auch das Strafrecht muss dem steten Fortschritt der modernen Industriegesellschaft Rechnung tragen und Schritt

halten, um dem Präventionsdruck, den die Risikogesellschaft schafft und der Rechtsordnung auferlegt, gerecht werden zu können. Ein Rückzug des Strafrechts wäre insofern ein Schritt in die falsche Richtung.

Es wird aufgezeigt, dass die rechtsdogmatischen Probleme der strafrechtlichen Produktverantwortung im Ergebnis zahlreich, aber dennoch nicht unüberwindbar sind. Ein näherer Blick zeigt, dass sie sich verfassungsrechtlich in jeder Hinsicht legitimieren lässt und möglicherweise sogar verfassungsrechtlich zwingend geboten ist. Das Konzept der strafrechtlichen Produktverantwortung ist letztlich auch gerade deshalb überzeugend, weil trotz umfangreicher Eingriffsbefugnisse der Marktüberwachungsbehörden und der zivilrechtlichen Haftungsrisiken die Anzahl der auf den Markt gelangenden unsicheren Produkte anhaltend hoch ist und stets steigt.

3. Die Arbeit verfolgt schwerpunktmäßig die Frage, ob Betreiber von Handels- und Auktionsplattformen und Onlineshops sich tatsächlich unter dem „Deckmantel“ der Sozialadäquanz strafrechtlicher Verantwortung entziehen können oder ob sich unter gewissen Umständen nicht doch der Vorwurf strafbaren Verhaltens ergeben kann beziehungsweise die Plattformbetreiber mit Mitteln des Strafrechts zu einem präventiven Vorgehen gegen Missbrauch ihrer Plattformen verpflichtet werden können. Die rechtspolitische Forderung nach einer Beteiligung der Handels- und Auktionsplattformbetreiber an der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die auf ihren Plattformen vertriebenen sicherheitsbedenklichen Produkte ist leicht aufgestellt, aus rechtlicher Sicht aber nur schwer zu konstruieren. Die Betreiber solcher Verkaufsplattformen und Onlineshops können de lege lata nur eingeschränkt strafrechtlich verantwortlich gemacht werden.

Die Feststellung der Verantwortlichkeit von Plattformbetreibern setzt ein zweistufiges Prüfungsverfahren voraus, welches zum einen die allgemeinen Verantwortlichkeitsnormen des Strafrechts und zum anderen die für die konkrete Tätigkeit einschlägige Norm der Privilegierungen der §§ 7-10 TMG heranzuziehen erfordert. Sofern die Betreiber elektronischer Marktplätze keine eigenen Produkte verkaufen, sondern lediglich ihre Plattform zur Verfügung stellen und sich

auf den bloßen Vermittlungsvorgang beschränken, sind sie für fremde Produkte gemäß § 10 S. 1 Nr. 1 TMG strafrechtlich nicht verantwortlich, wenn sie keine Kenntnis von der Rechtswidrigkeit haben.

Bei der Suche nach tauglichen Anknüpfungspunkten und potenziellen Handlungspflichten ist der Schwerpunkt der strafrechtlichen Vorwerfbarkeit bei den Intermediären regelmäßig im Unterlassen geeigneter Kontroll- oder Gegenmaßnahmen, also dem Nichteinschreiten gegen den Missbrauch der Plattformen trotz möglicher Kenntnis, zu sehen. Nur für den Fall, dass die Betreiber eigene Produkte über ihre Plattformen vertreiben oder selbst als Verkäufer auftreten, ist ihr Handeln nach allgemein strafrechtlichen Kriterien als aktives Tun zu werten.

Auch die Betreiber legaler Auktions- und Handelsplattformen haben eine Garantenstellung wegen der Herrschaft über eine Gefahrenquelle inne. Sie sind dafür verantwortlich, dass innerhalb ihres Verantwortungsbereichs keine Straftaten begangen werden. Welche konkreten Handlungspflichten hieraus resultieren, ist letztlich die sich daran anschließende Frage der Zumutbarkeit. Hierbei spielen etwa grundrechtliche Schranken, der Rang der tangierten Rechtsgüter der Verbraucher, das Ausmaß ihrer Gefährdung beziehungsweise die Intensität der Rechtsgutverletzung, die Rettungschancen für das verletzte Rechtsgut, die soziale Nützlichkeit und der wirtschaftliche Aufwand eine entscheidende Rolle. Kommerzielle Plattformen sind stärker in die Pflicht zu nehmen als private. Sofern man den Dienstleistern ausufernde Prüfpflichten abverlangt, bürdet man ihnen staatliche Rechtspflegeaufgaben auf, ohne ihnen aber ein dem Spruchrichterprivileg nach § 839 Abs. 2 BGB vergleichbares Haftungsprivileg zukommen zu lassen, wodurch ein unzumutbares Haftungsrisiko gegenüber den Nutzern entstünde, wenn sich etwa nachträglich herausstellt, dass die Entfernung des Angebots unrechtmäßig erfolgt ist. Nach Abwägung dieser Kriterien sind proaktive Prüfpflichten allenfalls in Ausnahmefällen, wie zum Beispiel, wenn der Plattformbetreiber eine aktive Rolle gespielt hat, denkbar. In der Regel ergeben sich erst ab Kenntnis (§ 10 S. 1 Nr. 2 TMG) von der Rechtswidrigkeit der Produkte

zumutbare Prüfungs- und Handlungspflichten.

Es wird aufgezeigt, dass die Plattformbetreiber regelmäßig keine Kriterien erfüllen, welche für die Bejahung einer Täterschaft hinreichend wären. Mit der Zurverfügungstellung der Plattform wird regelmäßig der, im konkreten Fall strafbare, Vertrieb gefährlicher Produkte gefördert, weshalb die Intermediäre regelmäßig als Gehilfen fungieren. Der Plattformbetreiber erbringt grundsätzlich eine Beihilfehandlung durch Unterlassen, wenn er eine Erfolgsabwendungspflicht verletzt. Eine solche kann durch Kenntniserlangung von Rechtsverletzungen auf seiner Plattform ausgelöst werden. Für gefahrneutrale Plattformen ist nach den Grundsätzen der neutralen Beihilfe eine Gehilfenstellung allerdings in vielen Fällen zu verneinen. Wegen § 10 S. 1 Nr. 1 TMG genügt auf subjektiver Tatseite allerdings kein Eventualvorsatz. Vielmehr ist direkter Vorsatz erforderlich. Die Kenntnis von der grundsätzlichen Existenz von Angeboten bedenklicher Produkte auf seinen Plattformen oder in seinen Onlineshops wird kaum ein Betreiber dieser heutzutage ernsthaft bezweifeln. Im Einzelfall kann es dem Plattformbetreiber aber mitunter schwerfallen zu bewerten, ob ein Inhalt rechtswidrig ist und innerhalb welchen Zeitraums die Angebote zu löschen sind. Zudem kann aufgrund des automatisierten Verfahrens zur Einstellung der Nutzerangebote bei der Mehrheit der Plattformbetreiber, zum Zeitpunkt des Einstellens der Produkte, höchstens fahrlässige Unkenntnis über die rechtsgutverletzenden und rechtsgutgefährdenden Inhalte bejaht werden, da die Betreiber die auf ihren Plattformen eingestellten Produkte vor Veröffentlichung regelmäßig nicht zur Kenntnis nehmen. Die Verantwortung als Mittäter oder Gehilfe wird daher zum Zeitpunkt des Einstellens der Produktangebote auf den Plattformen letztlich regelmäßig an der fehlenden positiven Kenntnis der Plattformbetreiber von der Haupttat scheitern.

Die gewonnenen Erkenntnisse lassen sich nicht hinsichtlich sämtlicher elektronischer Marktplätze verallgemeinern. Stets müssen die dargestellten Grundsätze im Lichte der konkreten Ausgestaltung der jeweiligen Plattform überprüft und etwaige Besonderheiten, wie beispielsweise, ob die Plattform auf

Rechtsgutverletzungen ausgelegt ist, berücksichtigt werden. Bei Plattformmodellen, die auf Rechtsverletzungen ausgelegt sind, kann sich insofern eine Einschätzung rechtfertigen.

4. Im strafrechtlichen Rechtsgüterschutz bestehen Lücken. So können etwa juristische Personen mangels der Existenz eines Unternehmens- oder Verbandsstrafrechts strafrechtlich nicht sanktioniert werden. Die strafrechtliche Verantwortung der Intermediäre ist lediglich begrenzt. Die Beschränkung der Produktgruppen, Vollzugsdefizite und die fehlende Kompetenz zur Schaffung supranationalen Strafrechts sind weitere Faktoren.

5. Die Durchsetzung der nationalen Rechtsordnung im Allgemeinen und der Rechtsgüterschutz durch das deutsche Strafrecht im Besonderen kann bei grenzüberschreitenden Sachverhalten schnell an seine Grenzen geraten und stößt auf erhebliche praktische Schwierigkeiten. Hoch problematisch ist die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts. In praktischer Hinsicht unterliegt die Strafverfolgung im Internet erheblichen Schwierigkeiten, was nicht zuletzt auch an der teilweise mangelnden Mitwirkungsbereitschaft der Plattformbetreiber liegt. Zwischen dem legitimen Anliegen nach grenzüberschreitender effektiver Strafverfolgung und der ermittlungspraktischen Wirklichkeit besteht insgesamt ein eklatantes Missverhältnis. Es herrscht eine nicht zu leugnende Unübersichtlichkeit der Rechtsquellen, weil schlicht zu viele Regelwerke existieren, deren Anwendungsbereiche sich nicht unmittelbar erschließen und oft auch überschneiden. In der Vergangenheit wurden auf europäischer Ebene vielversprechende Einrichtungen zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Strafverfolgung im Binnenraum institutionalisiert. Die Erwartungen einer grenzenlosen Strafverfolgung haben sich schlechterdings, trotz der durchaus vielversprechenden Ansätze, bislang nicht in jeder Hinsicht erfüllt.

6. Zur Bewältigung der neuen Probleme, welche die Produktdelinquenz im Onlinehandel aufwirft, sind jetzt vor allem der nationale Gesetzgeber, die Europäische Union und die internationale Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten, gefragt. Verbesserungspotenzial und Verbesserungsbedarf besteht in vielerlei Hinsicht und auf allen Ebenen.

Effektive Rechtspolitik im Bereich der Internetkriminalität, so auch bei der Produktdelinquenz im Onlinehandel, erfordert einen umfassenden, interdisziplinären und international ausgerichteten Reformansatz.

„Stellschraube“ Marktüberwachung: Die Marktüberwachungsbehörden können nur mit der Dynamik des Onlinehandels Schritt halten, wenn ein schnelles Eingreifen gesichert ist und ihre Maßnahmen effektiv durchgesetzt werden können. Hierzu wird die Einrichtung einer einheitlichen Zentralstelle für die Marktüberwachung im Internet für alle Produktgruppen, ein einheitliches Schnellwarn- und Informationssystem sowie eine verstärkte Kooperation mit den Intermediären, etwa durch konsequente Weiterleitung der RAPEX-Meldungen beziehungsweise unverbindliche Vereinbarungen, vorgeschlagen.

„Stellschraube“ Strafrecht: Die Vorschläge der Literatur zur Statuierung einer Grundnorm der strafrechtlichen Produktverantwortung im Kernstrafrecht werden aufgegriffen, bewertet und letztlich ein eigener Gesetzesvorschlag formuliert, welcher auch der Komponente der Produkteinfuhr via Internet Rechnung tragen soll, indem er für diese ein echtes Unterlassungsdelikt schafft. Hierbei werden auch Vor- und Nachteile des Einsatzes strafrechtlicher Mittel thematisiert.

„Stellschraube“ Strafprozessrecht: Erwägenswert wäre es insofern etwa, den Zollbehörden auf dem Gebiet des Produktsicherheitsrechts kongruent zu § 14 SchwarzArbG originäre Ermittlungsbefugnisse nach der Strafprozessordnung zur Verfolgung von Straftaten einzuräumen. Ferner ist die Schaffung einer Auskunftspflicht der Plattformbetreiber zwingend auch gegenüber Polizeibehörden denkbar. Zudem könnten Auskunftstellen nach dem Vorbild des NetzDG geschaffen werden.

„Stellschraube“ Effektivität der Strafverfolgung: Auch für die Strafverfolgungsbehörden ist Spezialisierung und interdisziplinäre Zusammenarbeit auf nationaler und supranationaler Ebene vonnöten. Ein Europäisches Strafrecht und die Europäische Staatsanwaltschaft können ihren Teil zu einem verbesserten Rechtsgüterschutz beitragen.

„Stellschraube“ Selbstkontrolle: Ein weiterer Baustein zur Bekämpfung der Produktdelinquenz kann in Selbst-

kontroll-Institutionen der Plattformbetreiber liegen. Denkbar wären insofern etwa dahingehende Selbstverpflichtungen der Plattformbetreiber, nur solchen Händlern eine Plattform zu liefern, welche die erforderlichen Konformitätserklärungen abgeben und die entsprechenden Herstellerdaten zur Verfügung stellen oder die Kenntlichmachung der Herkunft von Produkten in der Warenpräsentation verbessern.

„Stellschraube“ Regulierung von Onlineplattformen: Eine spezialgesetzliche Normierung eines Vertrags- und Verbraucherrechts für Online-Plattfor-

men, unter Berücksichtigung der Privilegierungen des TMG, kann ebenfalls zu einem verbesserten Rechtsgüterschutz beitragen.

„Stellschraube“ Verbraucherverhalten: Auch der Verbraucher selbst kann letztlich mit seinem Kaufverhalten einen nicht unwesentlichen Beitrag dazu leisten, unsichere und lebensgefährliche Produkte vom Online-Markt zu verdrängen, indem er die Sicherheit der Produkte insbesondere bei vermeintlichen Schnäppchen mehr als zuvor hinterfragt und die mittlerweile durchaus weitreichenden Informationsmöglichkeiten und Portale

nutzt, um überhaupt auf gefährliche Produkte aufmerksam zu werden.

7. Das Ergebnis der Arbeit zeigt, dass zum Schutze überragend wichtiger Rechtsgüter höchste Anstrengungen, und zwar auf allen rechtlichen Ebenen, zu fordern sind. Zur Steigerung der Effizienz des Rechtsgüterschutzes bestehen, wie gesehen, vielfältige Ansatzpunkte. An welchen der oben aufgezeigten „Stellschrauben“ zu drehen ist und in welchem Umfang dies zu erfolgen hat, ist in erster Linie eine rechtspolitische Frage.

Betrügerisches Verhalten bei geschlossenen Fonds: Eine Analyse aus ökonomischer und rechtlicher Perspektive

von Dr. S. F. Löhr

Bei dem vorliegenden Beitrag handelt es sich um eine Zusammenfassung der Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades des Doctor rerum politicarum von Stefan Franz Löhr. Die Doktorarbeit ist in gebundener Fassung unter dem Titel „Betrügerisches Verhalten bei geschlossenen Fonds: Eine Analyse aus ökonomischer und rechtlicher Perspektive“ im Universitätsverlag Chemnitz für 72,90 € erhältlich (ISBN: 978-3-96100-055-5).

Betrügerische geschlossene Fonds sind für jährliche Kapitalverluste im mittleren dreistelligen Millionenbereich verantwortlich. Zu den materiell wie auch immateriell Geschädigten zählen neben den Anlegern auch die Volkswirtschaft, deren Wachstumspotenzial durch die ineffiziente Kapitalallokation gemindert wird sowie der Finanzplatz Deutschland, dessen Integrität durch das unredliche Verhalten der Fondsiniciatoren nachhaltigen Schaden erleidet. Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber in der Vergangenheit eine Vielzahl von zivil-, straf-, und öffentlich-rechtlichen Maßnahmen zur Verbesserung des Anlegerschutzes ergriffen, die mit dem Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) im Jahr 2013 sowie dem Kleinanlegerschutzgesetz (KleinanlSchG) des Jahres 2015 einen Höhepunkt erfahren haben und in Teilen der Literatur sogar als Versuch zur „Perfektionierung des Anlegerschutzes“¹ bezeichnet worden sind.

Von Kritikern wird hingegen der Einwand erhoben, dass ein Großteil vergangener und aktueller Betrugsfälle

bei den geschlossenen Fonds auch dann nicht hätten verhindert werden können, wenn das KAGB bereits Geltung gehabt hätte, da das Gesetz eine Vielzahl von Ausnahmeregelungen und Übergangsfristen enthalte, die vornehmlich jene Anbieter und deren Fonds von der Regulierung befreien, die in der Vergangenheit für besonders hohe Ausfälle und/oder Skandale verantwortlich waren.

Darüber hinaus scheint sich in jüngerer Zeit ein neuartiges Phänomen des „sanktionslosen Betrugs“ auf dem Kapitalmarkt im Allgemeinen sowie bei den geschlossenen Fonds im Besonderen zu etablieren, bei dem es den Tätern gelingt, entweder ohne, oder ohne nennenswerte Sanktionen – insbesondere in strafrechtlicher Hinsicht – davonzukommen. Als Beispiele der für die „Strippenzieher“ sanktionslosen betrügerischen geschlossenen Fonds seien hier die Debi Select Fonds aus Landshut sowie die Berliner POC (Proven Oil Canada)-Fonds genannt, deren verantwortliche Spiritus Rectoren Michael Josten (Debi Select) und Dr. Jürgen Hanne (POC) sich trotz betrüger-

isch verloren gegangener Anlegergelder im dreistelligen Millionenbereich weder in zivil-, noch in strafrechtlicher Hinsicht verantworten mussten.² Als Beispiel für strafloses betrügerisches Verhalten außerhalb des Gegenstandsbereichs der geschlossenen Fonds kann wiederum auf die Praxis des Dividendenstrippings bei Aktiengeschäften (sog. „Cum-Ex“- bzw. „Cum-Cum“-Geschäfte) verwiesen werden, bei der eine vorsätzliche und milliardenschwere Schädigung des Fiskus möglich war, ohne dass hierdurch der Tatbestand des Steuerbetrugs erfüllt wurde.

Die vorliegende Arbeit hat sich daher zum Ziel gesetzt, das Phänomen des „sanktionslosen Betrugs“ am Beispiel geschlossener Fonds sowie die Wirksamkeit der staatlichen Maßnahmen zum Anlegerschutz – insbesondere mit Blick auf das im Jahr 2013 verabschiedete KAGB – aus ökonomischer und rechtlicher Perspektive zu analysieren.

In methodischer Hinsicht wurde eine duale Forschungsstrategie herangezogen, die aus einer konzeptionell-theo-

² Nicht sanktionslos waren die betrügerischen geschlossenen Fonds indes für die – zumeist von den „Strippenziehern“ ebenfalls getäuschten – gutgläubigen Anlagenvermittler bzw. Vertriebspartner der Fondsgesellschaften, die von den Anlegern regelmäßig wegen Fehl- bzw. Falschberatung auf Schadensersatz verklagt wurden.

¹ Emde/Dreibus (2013), S. 102.

retischen und einer explorativ-empirischen Analyse bestand.

Aufbauend auf einer terminologischen und konzeptionellen Grundlegung in Kapitel 2 wurden in Kapitel 3 die Rahmenbedingungen für die Auflegung geschlossener Fonds vorgestellt und aus rechtsökonomischer Sicht untersucht, bevor sich Kapitel 4 der Bestandsaufnahme des betrügerischen Verhaltens bei den geschlossenen Fonds widmete. Den Abschluss des theoretischen Teils bildete Kapitel 5, in dem das betrügerische Verhalten bei geschlossenen Fonds aus ökonomischer Sicht analysiert und mit Hilfe von Modellen aus den Forschungsbereichen der Neuen Institutionenökonomik sowie der Behavioral Finance ein Ansatz für die Entwicklung einer „modernen“ Theorie der positiven Kriminalitätsökonomik geschaffen wurde. Auf Basis der theoretischen Analyse wurden insgesamt zehn Forschungshypothesen abgeleitet, die im anschließenden Kapitel 6 mit Hilfe einer explorativ angelegten empirischen Untersuchung durch die Befragung von mit dem Untersuchungsgegenstand vertrauten Experten – Staatsanwälte/Wirtschaftsfachkräfte als „Strafrechtler“ einerseits sowie Anlegerschutzanwälte und Verbraucherschützer als „Zivilrechtler“ andererseits – überprüft wurden, um zum einen die aus dem theoretischen Teil gewonnenen Forschungsergebnisse an der sozialen Wirklichkeit zu messen und zum anderen weitere Ansätze zur Abwehr bzw. Eindämmung betrügerischer geschlossener Fonds zu identifizieren.

Konkret sollte die Untersuchung die folgende zentrale Forschungsfrage beantworten:

„Was ist betrügerisches Verhalten bei geschlossenen Fonds und warum ist dies zum Teil sanktionslos?“

Um das komplexe Phänomen des „betrügerischen Verhaltens bei geschlossenen Fonds“ sowohl in seiner sanktionshaften als auch sanktionslosen Form möglichst umfassend und gleichzeitig wissenschaftlich präzise genug beschreiben zu können, wurde die zentrale Forschungsfrage um die folgenden vier ergänzenden Forschungsfragen erweitert:

- (1) „Wie sieht die Anatomie betrügerischer geschlossener Fonds aus?“
- (2) „Was sind die Ursachen und Anreizstrukturen, die betrügerisches

Verhalten bei geschlossenen Fonds begünstigen?“

- (3) „Welche Maßnahmen eignen sich zur Abwehr bzw. zur Eindämmung des betrügerischen Verhaltens bei geschlossenen Fonds?“
- (4) „Bieten die zivil-, straf- und öffentlich-rechtlichen Maßnahmen des Gesetzgebers, insbesondere das KAGB, einen ausreichenden Schutz vor betrügerischen geschlossenen Fonds?“

Die im Rahmen der theoretischen Analyse abgeleiteten zehn Forschungshypothesen lauteten dabei wie folgt:

Hypothese H1:

Das KAGB dämpft betrügerisches Verhalten bei geschlossenen Fonds ein.

Hypothese H2:

Mit dem KleinAnlSchG werden die Regulierungslücken im KAGB geschlossen.

Hypothese H3:

Der Sicherheitsaspekt ist für Anleger das entscheidende Motiv zum Erwerb eines geschlossenen Fonds.

Hypothese H4:

Betrügerisches Verhalten bei geschlossenen Fonds wird durch das aktuell bestehende Aufsichtsregime der BaFin wirkungsvoll eingedämmt.

Hypothese H5:

Betrügerisches Verhalten bei geschlossenen Fonds wird durch ein investigativ-präventives Anlegerschutzmodell der BaFin wirkungsvoll eingedämmt.

Hypothese H6:

Mit der Einführung der Strafnorm „Anteilsbetrug – § 264b StGB“ wird die Verfolgbarkeit des betrügerischen Verhaltens bei geschlossenen Fonds vereinfacht.

Hypothese H7:

Die Einführung einer vom Anleger gesondert zu unterzeichnenden Erklärung (sog. Risikoerklärung) als Ergänzung der wesentlichen Anlegerinformationen verbessert das Risikoverständnis der Anleger geschlossener Fonds.

Hypothese H8:

Mit der Einführung einer Due-Diligence-Prüfung für geschlossene Investmentvermögen durch die BaFin wird das betrügerische Verhalten bei geschlossenen Fonds reduziert.

Hypothese H9:

Betrügerisches Verhalten bei geschlossenen Fonds wird durch das Verbot von Vorab-Gewinnausschüttungen (= Einlagenrückgewähr bei der InvKG) reduziert.

Hypothese H10:

Die Einführung eines investigativ-präventiven Finanzmarktaufsichtsmodells der BaFin nach dem Vorbild der Lebensmittelüberwachung in Deutschland führt zu einer Eindämmung des betrügerischen Verhaltens bei geschlossenen Fonds.

Um die ergänzende Forschungsfrage Nr. 1 zu beantworten, wurde ein überwiegend theoretischer Ansatz gewählt: In Abschnitt 4.2 wurde zunächst der Begriff des „betrügerischen Verhaltens“ eingeführt und als Oberbegriff für strafrechtlich relevantes (sog. „delinquentes betrügerisches Verhalten“) sowie strafrechtlich nicht relevantes, wenngleich gegen die Normen des Wirtschaftslebens verstoßendes Verhalten (sog. „deviantes betrügerisches Verhalten“) umfassend abgegrenzt, sodass das neuartige Phänomen des „sanktionslosen Betrugs“ erstmals wissenschaftlich erfasst und anhand praktischer Beispiele ausführlich beschrieben wurde. Die Abschnitte 4.3 bis 4.7 widmeten sich anschließend der Vorstellung einer Auswahl aktueller sowie vergangener Fälle betrügerischer geschlossener Fonds, bevor diese nach den Kriterien der sanktionslosen bzw. sanktionshaften „Modi Operandi“, der „Täter“ und „Opfer“ sowie den angeordneten „Schäden“ systematisiert und analysiert wurden.

Als Ergebnis konnte festgehalten werden, dass es sich bei den „Strippenziehern“ der sanktionslosen betrügerischen Fonds – den sog. „Spiritus Rectoren“ – um professionelle Berufstätige handelt, die sich einer neuartigen betrügerischen Masche (dem sog. „Sicker-System“) bedienen, bei der das zumeist von Anlegern akquirierte Kapital zwar einem legalen Unternehmenszweck (z. B. dem Bau von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien) zugeführt wird, der Unternehmenserfolg allerdings nicht im Vordergrund steht und/oder von Anbeginn an unrealistisch ist.³ Vielmehr zielt das Sicker-System darauf ab, dass das Fondsvolumen bereits während der Anschubzeit⁴ vollständig aufgezehrt wird und in einem von dem Spiritus Rector geschaffenen

³ So handelt es sich bei den Geschäftsideen der Fonds regelmäßig um unternehmerische Vorhaben, die zwar auf dem Papier verlockend klingen, sich in der Praxis allerdings als nicht wirtschaftlich tragfähig erweisen.

⁴ Als *Anschubzeit* wird der Zeitraum bezeichnet, bis das Geschäftsmodell erstmals nachhaltige Erträge erwirtschaftet.

intransparenten Firmengeflecht in Form von legal gezahlten Gehältern, Beraterverträgen, Provisionen u. a. „versickert“. Indem die Mittelverwendung allerdings im Einklang mit den Angaben im Verkaufsprospekt steht, stellt das Sicker-System kein strafbares – und zum Teil auch in zivilrechtlicher Hinsicht nicht sanktionierbares – betrügerisches Verhalten dar und unterscheidet sich damit von strafbaren Modi Operandi, wie z. B. dem Ponzi-System, das in der Literatur häufig fälschlicherweise als „Schneeballsystem“ bezeichnet wird.

Die Ergebnisse aus der empirischen Befragung der Experten bestätigten dabei die Hypothese H3, dass es sich bei den Opfern der Fonds entgegen einem häufig verbreiteten Vorurteil mehrheitlich nicht um risikofreudige und/oder gierige Kapitalanleger handelt, sondern vielmehr um sicherheitsorientierte Menschen, die die Produkte im guten Glauben auf die Empfehlung eines Anlagenberaters bzw. -vermittlers erwerben und hierdurch hohe materielle Schäden erleiden, die sich zum Teil auf den vollständigen oder anteiligen Verlust der Altersvorsorge erstrecken. Zu den weiteren Opfern der betrügerischen geschlossenen Fonds zählen die Volkswirtschaft, der aufgrund des dislozierten Investitionskapitals wichtige Wachstumspotenziale verloren gehen sowie der Finanzstandort Deutschland, der durch ein zunehmend schwindendes Vertrauen der Kapitalanbieter nachhaltig beeinträchtigt wird und hierdurch nicht quantifizierbare immaterielle wie auch materielle Schäden erleidet.

Zur Beantwortung der ergänzenden Forschungsfrage Nr. 2 wurden in Abschnitt 5.3 die Ursachen und Anreizstrukturen für das Auftreten betrügerischer geschlossener Fonds mit den Methoden der positiven Ökonomik analysiert und die gewonnenen Ergebnisse anschließend empirisch überprüft. Den methodischen Bezugsrahmen bildete dabei die sog. „moderne“ Kriminalitätsökonomik, die im Gegensatz zu der auf der RCT aufbauenden traditionellen neoklassischen Kriminalitätsökonomik Modelle aus den Forschungsbereichen der Neuen Institutionenökonomik sowie der Behavioral Finance integriert. Auf diese Weise sollten zum einen theoretische Lücken in der Standard-Theorie geschlossen werden, indem beispielsweise erklärt wird, wie Entscheider zu ihren Wahrscheinlichkeitsurteilen gelangen, und

zum anderen empirisch falsifizierte Annahmen der RCT, wie z. B. die Unterstellung rationalen Verhaltens, die Stabilität von Präferenzen oder die Konstanz von Risikoeinstellungen der Entscheider, korrigiert werden.

Die Prinzipal-Agenten-Theorie kam dabei zur Anwendung, da sie das Auftreten des betrügerischen Verhaltens anhand einer von Informationsmängeln bestimmten Delegationsbeziehung zwischen einem Fondsanleger als Auftraggeber (= Prinzipal) und einem betrügerischen Spiritus Rector der Fondsgesellschaft als Auftragnehmer (= Agenten) abbilden und erklären kann.

Anhand des Heuristiken-und-Biases-Programms aus dem Forschungsbereich der Behavioral Economics konnte wiederum erklärt werden, wie sowohl Prinzipal als auch Agent zu den subjektiven Wahrscheinlichkeitsurteilen gelangen, wodurch sich eine Änderung der Risikoeinstellung begründen lässt und welchen Einfluss beispielsweise ein Zuviel an Informationen oder etwa die Art der Darstellung bestimmter Sachverhalte auf das jeweilige Entscheidungsverhalten der Akteure hat.

Mit der Cumulative Prospect Theory (CPT) sowie der Composite Cumulative Prospect Theory (CCP) standen darüber hinaus zwei positive Entscheidungsmodelle zur Verfügung, die empirisch beobachtetes Entscheidungsverhalten in Situationen normaler Wahrscheinlichkeiten (= CPT) sowie im Falle extremer Wahrscheinlichkeiten (= CCP) abbilden können. Indem die positive Analyse des betrügerischen Verhaltens bei geschlossenen Fonds anhand eines Modells der modernen Kriminalitätsökonomik vorgenommen wurde, konnten folgende theoretische Erkenntnisse gewonnen werden:

1. Gemäß der Prinzipal-Agenten-Theorie sinkt das betrügerische Verhalten bei den geschlossenen Fonds, wenn beim Fondsanleger (1) die Informationskosten bei der Produktauswahl sinken und/oder (2) die subjektiv empfundene Wahrscheinlichkeit Opfer betrügerischer geschlossener Fonds zu werden steigt oder beim Spiritus Rector (3), dessen Aufwand zur Durchführung der betrügerischen Handlungen steigt und/oder (4) der hierdurch erzielte Nutzen sinkt.

2. Das Heuristiken-und-Biases-Programm hat wiederum aufgezeigt, dass Menschen zur Bildung von Wahrscheinlichkeitsurteilen in Entscheidungssituationen Heuristiken heranziehen. Für die grundsätzlich risikoscheu eingestellten Anleger bedeutet dies, dass sie somit nur dann zum Erwerb geschlossener Fonds motiviert werden können, wenn sie aufgrund der Darstellung in den Verkaufsunterlagen und/oder den Ausführungen eines Anlagenvermittlers bzw. -beraters zu der Überzeugung gelangen, dass der Fonds mit keinen nennenswerten Risiken behaftet ist.

3. Durch die Modellierung des Entscheidungsverhaltens des Spiritus Rectors mit Hilfe der Composite Cumulative Prospect Theory (CCP) wurde zudem die Erkenntnis gewonnen, dass dessen betrügerisches Verhalten nur dadurch reduziert werden kann, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Sanktionierung einen Schwellenwert (sog. „unteren Extremwert“) überschreitet. Hintergrund ist, dass entgegen den Annahmen der Cumulative Prospect Theory (CPT) als dem in der Behavioral Finance verwendeten „Standard“-Entscheidungsmodell die CCP dem empirisch beobachteten Phänomen Rechnung trägt, dass Entscheider alle unter diesem (individuell unterschiedlich hohen) Schwellenwert liegenden Wahrscheinlichkeiten unabhängig von der Höhe bzw. Schwere der Konsequenzen nicht übergewichten, sondern ignorieren. Eine Eindämmung des betrügerischen Verhaltens bei den geschlossenen Fonds lässt sich somit nicht primär durch eine Erhöhung der Sanktionen, sondern vielmehr durch eine Erhöhung der Sanktionswahrscheinlichkeit erreichen, indem eine Anpassung der relevanten zivil-, straf-, und kapitalmarktrechtlichen Normen zum Anlegerschutz erfolgt, sodass bisher sanktionsloses betrügerisches Verhalten – wie im Falle des Sicker-Systems – sanktionsfähig wird.

Die empirische Analyse stützte zudem die aus den Modellen abgeleiteten Erkenntnisse:

So bestätigten die Untersuchungsteilnehmer die Hypothesen H5, H8 und

H10, wonach die Einführung eines investigativ-präventiven Aufsichtsmodells der BaFin, bestehend aus Regel- und Verdachtskontrollen der geschlossenen Fonds, in Anlehnung an das Prinzip der Lebensmittelüberwachung zur Eindämmung des betrügerischen Verhaltens geeignet sind, da sie zum einen zur Steigerung der Kosten des Spiritus Rectors zur Durchführung seiner Taten beitragen und zum anderen die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass dieser entdeckt und bestraft wird. Bestätigt wurde auch die Hypothese H9, dass ein Verbot der Zahlung von Vorab-Gewinnausschüttungen zu einem Rückgang der betrügerischen geschlossenen Fonds führt, da den Initiatoren hierdurch die Akquise von Anlegerkapital erschwert wird und somit deren krimineller Nutzen aufgrund des rückläufigen Fondsvolumens sinkt. Nicht bestätigt wurde indes die Hypothese H7, wonach die Einführung eines vom Anleger gesondert zu unterzeichnenden Formulars (sog. Risikoerklärung) dazu geeignet ist, dessen Informationskosten durch kompakte Darstellung aller Fondsrisiken zu senken. Obgleich von allen Befragten die grundsätzliche Modellannahme gestützt wurde, dass eine Verbesserung der Anlegeraufklärung zum Rückgang betrügerischer geschlossener Fonds beiträgt, so lehnten die Experten den konkreten Vorschlag der Risikoerklärung mit der Begründung ab, dass dieser in der Praxis eher der Enthftung der Vermittler und weniger der Aufklärung der Anleger diene.

Die ergänzende Forschungsfrage Nr. 3 nach den Maßnahmen zur Abwehr bzw. zur Eindämmung des betrügerischen Verhaltens bei den geschlossenen Fonds wurde im Wesentlichen durch die empirische Befragung der Experten beantwortet, wobei das Konzept der „modernen“ positiven Kriminalitätsökonomik und die hieraus formulierten Forschungshypothesen die theoretische Basis bildete. Über die bereits eingebrachten Anregungen zur Verbesserung des Anlegerschutzes hinweg wurden von den Experten eine Vielzahl von Vorschlägen gemacht, die in der Gesamtbetrachtung auf eine Stärkung der zivilrechtlichen Stellung des Anlegers, eine Erhöhung der Transparenz geschlossener Fonds durch Anpassung kapitalmarktrechtlicher Bestimmungen sowie eine Verbesserung der Strafverfolgung – und damit eine Er-

höhung der Verurteilungswahrscheinlichkeit – abzielen.

Zur Beantwortung der ergänzenden Forschungsfrage Nr. 4 wurden die aktuell bestehenden zivil-, straf- und öffentlich-rechtlichen Maßnahmen des Gesetzgebers zum Anlegerschutz innerhalb der Abschnitte 3.2, 3.3 sowie 4.8 zunächst aus rechtsökonomischer Sicht theoretisch analysiert und die hieraus gewonnenen Ergebnisse in Form der Hypothesen H1, H2, H4 und H6 weiter verdichtet. Im Rahmen der empirischen Analyse wurden anschließend H1, H2 und H4 falsifiziert, wonach das KAGB, das KleinAnlSchG sowie das Aufsichtsregime der BaFin zu einer wirkungsvollen Eindämmung betrügerischer geschlossener Fonds führen. Ebenfalls nicht bestätigt wurde die Hypothese H6, dass eine Verbesserung des Anlegerschutzes durch eine Einführung neuer Strafrechtsnormen im Allgemeinen sowie der vorgeschlagenen Norm des „Anteilsbetrugs – § 264b StGB“ im Besonderen zu erreichen ist. Von den Befragten wurde mehrheitlich aufgeführt, dass eine Verbesserung der Verurteilungswahrscheinlichkeit weniger durch die Einführung neuer Strafrechtsnormen, als vielmehr durch eine Änderung in der Rechtsprechung und einer personellen Entlastung bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten zu erreichen sei. Im Ergebnis bleibt somit festzuhalten, dass die aktuellen zivil-, straf- und öffentlich-rechtlichen Maßnahmen des Gesetzgebers nur einen unzureichenden Beitrag zur Verbesserung des Schutzes der Anleger vor betrügerischen geschlossenen Fonds bieten.

Als Fazit der vorangegangenen Ausführungen lässt sich die zentrale Forschungsfrage somit wie folgt beantworten:

Betrügerisches Verhalten bei geschlossenen Fonds stellt eine neuartige und besonders schädliche Facette der Wirtschaftskriminalität dar, bei der sich die Wirtschaftssubjekte einen unberechtigten Vermögensvorteil verschaffen, ohne dass ihr Handeln einen Verstoß gegen geltendes Recht darstellen muss. Die Sanktionslosigkeit bestimmter betrügerischer Vorgehensweisen, wie etwa im Falle des Sicker-Systems, ergibt sich dadurch, dass die Täter einerseits Gesetzeslücken im Straf-, Zivil- und Kapitalmarktrecht ausnutzen und/oder andererseits einer grundsätzlich legalen unternehmerischen Tätigkeit nachgehen, bei

der allerdings nicht der wirtschaftliche Erfolg und damit die Tragfähigkeit des Unternehmens im Vordergrund steht, sondern der eigennützige Verzehr des durch Dritten zur Verfügung gestellten Anschubkapitals.

In der Gesamtschau liefert die Arbeit folgenden Beitrag zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den Themenkomplexen der „betrügerischen geschlossenen Fonds“ und des „Anlegerschutzes“:

- Erstens konnte durch eine rechtsökonomische Analyse aufgezeigt werden, dass eine Vielzahl von zivil-, straf- und öffentlich-rechtlichen Maßnahmen des Gesetzgebers zur Verbesserung des Anlegerschutzes ihre beabsichtigte Wirkung nicht entfalten und zum Teil sogar eine Verschlechterung zur Folge haben. Dies gilt in besonderer Weise für das im Jahr 2013 verabschiedete KAGB.
- Zweitens hat die Arbeit das Phänomen des „betrügerischen Verhaltens“ als besonders schädliche, weil zum Teil sanktionslose Facette der Wirtschaftskriminalität erstmals wissenschaftlich erfasst, am konkreten Beispiel betrügerischer geschlossener Fonds eingehend systematisiert, anschließend mit den Methoden der positiven Ökonomik theoretisch analysiert und auf dieser Basis empirisch abgesicherte Vorschläge zur Abwehr bzw. Eindämmung unterbreitet.
- Drittens wurde mit dem Konzept der „modernen“ Kriminalitätsökonomik die Grundlage für die Entwicklung einer neuen, positiv ausgerichteten ökonomischen Theorie der Kriminalität geschaffen, die es im Folgenden weiter wissenschaftlich auszubauen gilt und deren Modellannahmen neben einzelnen Facetten der Finanzkriminalität auch in anderen Bereichen der Kriminalität empirisch zu überprüfen sind.

Zitate und Ökonomie

Wirtschaftskrisen erkennt man daran, dass die Bevölkerung aufgefordert wird, Vertrauen zu haben.

Kurt Tucholsky

Das Geld, wenn du es zu nutzen weißt, ist eine Magd. Wenn nicht, eine Herrin.

Publilius Syrus

Geld kostet viel.

Ross MacDonald

Nur wer im Wohlstand lebt, schimpft auf ihn.

Ludwig Marcuse

Nicht vom Wohlwollen des Fleischers, Brauers oder Bäckers erwarten wir unsere Mahlzeit, sondern davon, dass sie ihre eigenen Interessen wahrnehmen. Wir wenden uns nicht an ihre Menschenliebe, sondern an ihre Eigenliebe.

Adam Smith

Nur wer etwas leistet, kann sich etwas leisten.

Michail Gorbatschow

Der Staatshaushalt muss ausgeglichen sein. Die öffentlichen Schulden müssen verringert werden. Die Arroganz der Behörden muss gemäßigt und kontrolliert werden. Die Zahlungen an ausländische Regierungen müssen reduziert werden, wenn der Staat nicht bankrott gehen will.

Cicero

Die Gewerkschaftsbewegung ist der Kapitalismus der Arbeiterklasse.

George Bernard Shaw

Geld hat noch keinen reich gemacht.

Seneca

Wer der Meinung ist, dass man mit Geld alles tun kann, macht wohl für Geld alles.

Benjamin Franklin

Erfolg wird nur haben, wer sich unterscheidet.

Ted Turner

Die Einkommenssteuer hat mehr Menschen zu Lügner gemacht als der Teufel.

William Rogers

Wenn man alles berechnet, gelingt nichts.

Romano Prodi

Den Sinn des Lebens weiß keiner so genau. Aber es hat jedenfalls wenig Sinn, der reichste Mann auf dem Friedhof zu sein.

Peter Ustinov

Die Ausbeutung der Armen kann nicht dadurch beseitigt werden, dass man einige Millionäre zugrunde richtet, sondern indem man den wirtschaftlich Schwachen Wissen bringt und sie lehrt, mit den Ausbeutern nicht zusammenzuarbeiten.

Mahatma Gandhi

Veranstaltungshinweise

18.12.2018 | Praxisvortrag

Marktüberwachung und Produktsicherheit in der Praxis

Reichenhainer Straße, 2/B101

Auf Einladung der Professur für Privatrecht und Recht des geistigen Eigentums wird Herr Hans-Dieter Aue vom Referat 56 - Technischer Verbraucherschutz der Landesdirektion Sachsen (Chemnitz) einen Vortrag zum Thema "Marktüberwachung und Produktsicherheit in der Praxis" halten. Die Veranstaltung wird 9:15 Uhr beginnen.

Nähere Informationen zur Veranstaltung finden sich unter: https://www.tu-chemnitz.de/wirtschaft/jura2/veranstaltungen/RuT/20181112_Praxisvortrag_03.pdf

22.01.2019 | Vortrag

Regionale Lohnunterschiede in Deutschland: Nicht überall verdienen Frauen weniger als Männer

Thüringer Weg 7, K012

Im Rahmen des Chemnitzer Wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsseminars wird Dr. Antje Weyh vom IAB Sachsen referieren. Die Veranstaltung findet am Dienstag, dem 22.01.2019, von 17:30 Uhr bis ca. 19:00 Uhr, im Raum K012 (Thüringer Weg 7) statt. Es wird keine Teilnahmegebühr erhoben.

Nähere Informationen zu der Veranstaltung finden sich unter: <https://www.tu-chemnitz.de/wirtschaft/vwl4/forschungsseminar/index.php>

29.01.2019 | Vortrag

Lifetime Inequality and Redistribution in Germany

Thüringer Weg 7, K012

Im Rahmen des Chemnitzer Wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsseminars wird Dr. Holger Lüthen von der Freien Universität Berlin referieren. Die Veranstaltung findet am Dienstag, dem 29.01.2019, von 17:30 Uhr bis ca. 19:00 Uhr, im Raum K012 (Thüringer Weg 7) statt. Es wird keine Teilnahmegebühr erhoben.

Nähere Informationen zu der Veranstaltung finden sich unter: <https://www.tu-chemnitz.de/wirtschaft/vwl4/forschungsseminar/index.php>

Impressum

Herausgeber: Chemnitzer Wirtschaftswissenschaftliche Gesellschaft e. V.
c/o Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, TU Chemnitz, 09107 Chemnitz

Annahme von Beiträgen, Layout und Redaktion: Sebastian Ludwicki-Ziegler, Thüringer Weg 7, Zi. 317

Telefon: 0371/531-26370, E-Mail: cwg.dialog@gmail.com

ISSN (Print-Ausgabe): 1610 – 8248 – ISSN (Internet-Ausgabe): 1610 – 823X

- Alle bisher erschienenen Ausgaben sind unter <https://www.tu-chemnitz.de/wirtschaft/vwl2/cwg/> als Download verfügbar. -